



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.



BVLK • Naundorfer Straße 1 • D-01558 Großenhain

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Dr. Christian Bobbert
Leiter des Referates 316
Lebensmittelrecht, Ernährungsvorsorge
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Anja Tittes
Bundvorsitzende
Conertplatz 6 • D-01159 Dresden
Mobil: 0152 55972280
www.lebensmittelkontrolle.de
E-Mail: anja.tittes@bvlk.de

**Geschäftsstelle Bundesverband
der Lebensmittelkontrolleure e.V.**
Naundorfer Str. 1 • 01558 Großenhain
Tel.: 03522 5287744
Fax: 03522 5287746
www.lebensmittelkontrolle.de
E-Mail: lebensmittelkontrolleure@bvlk.de

Großenhain, den 11.02.2020

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure e.V. (BVLK) zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand 16.12.2019)

Sehr geehrter Herr Dr. Bobbert,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, der Stellungnahme. Aus Sicht des BVLK ergibt sich Aktualisierungs- /Änderungsbedarf wie folgt:

Die vorgesehene Novellierung und Anpassung des LFGB unter anderem an die Kontrollverordnung 2017/625 begrüßen wir.

Neben den zahlreichen Änderungen von Rechtsverweisen und redaktionellen Anpassungen sehen wir im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sowohl für die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung als auch für die Lebensmittelunternehmer die vorgesehene Ergänzung im jetzigen § 40 Abs. 1 a Nr. 3 LFGB um den Passus „*oder die Voraussetzungen des § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorliegen*“ positiv.

Somit unterliegt nun auch der Straftatverdacht der Veröffentlichungspflicht. Zu diesem Sachverhalt erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand 11.06.2018) hinzuweisen.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz). Hieraus folgt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Sowohl die Veröffentlichung von Verstößen, die ausschließlich auf einem „**zu erwartenden**“ Bußgeld von 350,00 € beruhen als auch die Veröffentlichung eines Straftat**verdachts** widersprechen nach Auffassung des BVLK dem Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Dem kann unseres Erachtens nach nur dadurch begegnet werden, dass die Veröffentlichungspflicht der benannten Verstöße im rechtsstaatlichen Sinne geregelt wird. Eine zeitlich begrenzte Veröffentlichung sollte daher nur erfolgen, wenn ein Bußgeld in Höhe von mehr als 350,00 € rechtskräftig oder ein gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Zur vollständig rechtssicheren Anwendung der behördlichen Veröffentlichungspflicht ist aus Sicht unseres Verbandes eine gänzliche Überarbeitung des gesamten § 40 LFGB notwendig. Dies auch im Hinblick auf die neuesten gerichtlichen Entscheidungen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Stand 11.06.2018).

Die Erweiterung des bestehenden LFGB auf Mittel zum Tätowieren bzw. deren Herauslösung aus der Gleichstellung zu kosmetischen Mitteln im Geltungsbereich (§ 4 n. F.) wird grundsätzlich begrüßt.

Der vorgesehene Wegfall der bisher in § 11 Abs. 2 Nr. 2 LFGB geregelten Sachverhalte wird unsererseits kritisch gesehen. Gerade weil die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 geregelten Sachverhalte nicht explizit in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geregelt sind und insbesondere die für nachgemachte Lebensmittel verpflichtende Kenntlichmachung (z. B. kakaohaltige Fettglasur bei Backwaren) oder aber bei Abweichungen von der Verkehrsauffassung, sollten diese Regelungen nicht entfallen. Dieser Punkt erscheint auch gerade vor dem Hintergrund der in der seit 2019 geltenden Kontrollverordnung enthaltenen Anwendungsbereiches von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität nicht nachvollziehbar. Bisher waren vorsätzliche Verstöße gegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 eine Straftat nach § 59 Abs. 1 Nr. 9 LFGB. Der vorgesehene Wegfall sollte daher nochmals geprüft werden.

Der neu gefasste § 39 LFGB enthält einen eindeutigen Bezug auf die Art. 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR). Nach § 39 Absatz 4 n.F. sollen die zuständigen Behörden auch weiterhin die Möglichkeit haben, Maßnahmen bereits zur Verhütung von Verstößen sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und vor Täuschung zu treffen. Es sollte jedoch noch einmal geprüft werden, ob man mit § 39 Abs. 4 n.F. nun die Maßnahmen des Art. 138 Abs. 2 OCR auch als präventives Handeln tatsächlich in dieser Form zulassen kann, auch wenn das den Überwachungsbehörden sicherlich für die Gefahrenabwehr entgegenkommen würde. Die Neufassungen des § 39 und § 39 a LFGB sollten noch einmal hinsichtlich der Regelungen des Artikel 137 und 138 Kontrollverordnung auf deren Notwendigkeit geprüft werden. Eine konkurrierende Gesetzgebung im EU-Recht und dem LFGB führt nicht zur notwendigen Rechtsklarheit im Vollzug.

Die Regelungen des neuen § 43 a LFGB bezüglich der Probenahme bei Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden, wirft für die Basis weitere Fragen auf. Der beprobte Unternehmer bzw. Hersteller hat das Recht auf eine Gegenprobe/Zweitprobe, entweder als Teil der Probe oder als zweites Stück der gleichen Art mit gleicher Losnummer. Im Gegensatz zu einer Probenentnahme vor Ort kann man bei der vorgesehenen Probenahme die zu bestellenden Produkte nicht auf Übereinstimmung der Lose/Chargen überprüfen. Wir sehen eine mögliche rechtliche Lücke hinsichtlich nicht übereinstimmender Gegen-/Zweitproben (MHD/Los/Charge).

Die Bezahlung der bestellten Produkte ist in der Praxis ebenso, auch mit der Neufassung des LFGB, weiterhin nicht geregelt. Die Behörden müssten mehrere Kreditkartenkonten, Amazon-/Ebay und PayPal-Accounts nutzen und das auch noch unter Pseudonymen. Fraglich ist insbesondere, wer einem Pseudonym eine Kreditkarte ermöglicht. Steht als Inhaber die Gebietskörperschaft (Stadt/Kreis XY) auf der Karte oder im Account, dürfte in aller Regel keine Lieferung erfolgen, da die Behörde ersichtlich ist.

Spätestens nach einigen erfolgreichen Bestellungen dürfte ein Pseudonym „verbrannt“ sein. Der Aufwand für die Bestellung und die für die Zahlungsabwicklung wechselnden Accounts stellt einen nicht bezifferbaren Mehraufwand dar. Auf Verlangen der Behörde sind die Kosten für Ware und Versand vom Unternehmer der Behörde zu erstatten. Ob Rückforderungen bei Sitz des Unternehmers im Ausland überhaupt vollstreckbar sind und mit welchem Aufwand, wäre hierbei ebenso zu bedenken.

Allein der Mehraufwand für die Probenahme selbst, das Behandeln und ggf. das weitere Versenden an einen Gegenprobensachverständigen sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist noch nicht bezifferbar.

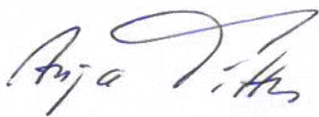
Bei der in § 44 n. F. vorgesehene Regelung zu unbilligen Härten muss ebenso beachtet werden, dass die bestehenden Forderungen ("elektronischer Form" und "Vier Stunden-Regel" [gem. AFFL-Beschluss] nicht abgemildert werden. Die bestehenden Vorgaben müssen als Mindestanforderungen bestehen bleiben. Es sollte beachtet werden, dass übermittelte elektronische Datensätze (z.B. Excel-Tabellen), vom Lebensmittelunternehmer nicht in ihren Filteroptionen blockiert werden dürfen, sodass die Aufbereitung komplexer- und großer Datensätze innerhalb kürzester Zeit möglich ist (z.B. Findung relevanter Betriebe in einem Zuständigkeitsbereich etc.).

Aufgrund der umfangreichen Änderungen im Rechtstext wäre die Darstellung dieser in Form einer sogenannten Synopse für die Lesbarkeit und die Bearbeitung besser geeignet gewesen. So enthalten sowohl der Entwurf des Gesetzestextes als auch die Begründung zahlreiche redaktionelle Fehler. Einige Rechtsbezüge lassen sich durch die Neustrukturierung der verschiedenen zum Teil getrennten und zum Teil wiederum für alle Erzeugnisse geltenden Vorschriften schwer nachzuvollziehen und führen insgesamt zu keiner leichteren Lesbarkeit für die Rechtsunterworfenen und die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Für weitergehende Ausführungen bzw. einer Zusammenarbeit in anderen Bereichen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

An der gemeinsamen Erörterung des Gesetzesentwurfes am 14.02.2020 in Bonn können wir uns leider nicht beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Tittes
Bundesvorsitzende